

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
Telefax 032 627 22 69
pd@sk.so.ch
www.parlament.so.ch

A 0012/2018 (FD)

Auftrag Nicole Hirt (glp, Grenchen): Steuerabzug für nachträglich eingebaute Stromspeichergeräte (30.01.2018)

Der Regierungsrat wird beauftragt, die nötigen gesetzlichen Anpassungen vorzunehmen, damit Investitionskosten von nachträglich eingebauten Stromspeichergeräten von Photovoltaikanlagen steuerlich abgesetzt werden können.

Begründung 30.01.2018: schriftlich.

Die aktuelle Steuerpraxis betreffend nachträglich installierten Stromspeichergeräten, im Volksmund auch Batteriespeicher für PV genannt, sieht nach Rücksprache mit dem zuständigen Amt wie folgt aus:

"Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, eingeschlossen die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung abgezogen werden (§ 39 Abs. 3 StG [Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985; BGS 614.11] und Art. 32 Abs. 2 DBG [Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990; SR 642.11]). Nach der gängigen gesetzlichen Regelung können „die Kosten für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen an bestehenden Bauten gemäss Reglement durch das Eidgenössische Finanzdepartement“ abgezogen werden (§ 39 Abs. 3 StG). Das EFD bestimmt, wieweit Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, den Unterhaltskosten gleichgestellt werden können“ (Art. 32 Abs. 2 DBG). Es geht also klar um die Einsparung von Energie. Einsparung von Energie ist auf zwei Arten möglich, einerseits durch Senkung des Verbrauchs und andererseits durch Verwendung von erneuerbaren Energiequellen, was bei der Photovoltaik zutrifft, wenigstens in dem Sinn, dass die Energievorräte der Erde nicht verbraucht werden. Massnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien sind in den Verordnungen ausdrücklich als Energiesparmassnahme anerkannt (§ 6 Abs. 2 lit. d Steuerverordnung Nr. 16; Art. 5 LKV). Darunter lassen sich PVA subsumieren, nicht jedoch Speichergeräte. Die Speicherung von elektrischer Energie in der hauseigenen Batterie spart keine Energie, sie wird nur anderweitig zwischengelagert. Demzufolge ist die Aufwendung für den Energiespeicher keine Energiesparmassnahme, sie senkt allenfalls die Lebenshaltungskosten. Die Aufwendungen sind somit steuerlich nicht abziehbar."

Diese Steuerpraxis entspricht nicht mehr dem Zeitgeist und muss im Sinne der Energiestrategie 2050 angepasst werden. Effizienz und Suffizienz im Energiebereich ist in aller Munde. Photovoltaikanlagen, thermische Solaranlagen mit Wasserspeicher, eine gut isolierte Gebäudehülle: Dies alles trägt dazu bei, den Energieverbrauch zu optimieren und den CO₂-Ausstoss zu reduzieren. Aus diesem Grund werden diese Investitionen steuerlich begünstigt. Stromspeichergeräte stellen, wie oben ausgeführt, per se keine energiesparende Massnahme dar, was die Voraussetzung ist für eine steuerliche Entlastung. Rein technisch gesehen wird aber sehr wohl Energie gespart, wenn wir diese nicht über weite Strecken transportieren müssen. Mit einem Stromspeichergerät wird das Netz massiv entlastet, dies führt zu weniger Ausbau und Investitionen ins Netz, was nicht nur ökologisch, sondern auch ökonomisch ist. Zusätzlich kann ein Stromspeichergerät vom Energieversorger für die Stabilisation von Netzschwankungen miteinbezogen werden, also schlicht sehr sinnvoll genutzt werden.

Ein Stromspeichergerät macht nichts anderes als überschüssige Sonnenenergie speichern und

dann ausspeisen, wenn der Verbrauch im Haus die Produktionsmenge vom Dach übersteigt. Damit sinkt der Gesamtenergieverbrauch (z.B. von der Wärmepumpe), der aus dem Netz bezogen werden muss, genauso wie mit einer verstärkten Gebäudeisolation. Ein Batteriespeicher ist also, über alle Leisten geschlagen, sehr wohl eine energiesparende Massnahme.

Unterschriften: 1. Nicole Hirt, 2. Beatrice Schaffner, 3. Jonas Walther, Markus Ammann, Markus Baumann, Remo Bill, Peter Brotschi, Markus Dietschi, Simon Esslinger, Martin Flury, Kuno Gasser, Felix Glatz-Böni, Fabian Gloor, Doris Häfliger, Urs Huber, Jonas Hufschmid, Stefan Hug, Karin Kälin, Anita Kaufmann, Susanne Koch Hauser, Sandra Kolly, Angela Kummer, Edgar Kupper, Peter Kyburz, Daniel Mackuth, Josef Maushart, Mara Moser, Tamara Mühlemann Vescovi, Fabian Müller, Georg Nussbaumer, Michael Ochsenbein, Stefan Oser, Christof Schauwecker, Mathias Stricker, Thomas Studer, Daniel Urech, Bruno Vögtli, Susan von Sury-Thomas, Felix Wettstein, Marie-Theres Widmer, André Wyss, Barbara Wyss Flück (42)